

Informationen zum Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

Grundsätzliches:

- höchstens 1 Jahr
- i.d.R. in der EF = Jahrgangsstufe 11 (in der Q1 auch möglich, aber nicht empfehlenswert)
- Besuch des Schulunterrichts an der ausländischen Schule (Nachweis muss nach dem Auslandsaufenthalt eingereicht werden)
- keine Anrechnung von im Ausland erworbene Leistungen für die Schullaufbahn in Deutschland

Notenvoraussetzung für die Fortführung der Schullaufbahn in der Q1:

Für die Fortführung der Schullaufbahn in der Q-Phase (= Überspringen der Jahrgangsstufe EF) ist folgendes Notenbild in der 10 nötig:

- Zeugnisdurchschnitt 3.0
- keine Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (= 5 oder 6) auf dem 10er-Zeugnis
- höchstens eine Note „ausreichend“ (= 4) in einem schriftlichen Fach auf dem 10er-Zeugnis

Latinum:

- Das Latinum, das i.d.R. durch die Belegung des Faches (und die Note „ausreichend“ = 4) am Ende der EF erworben wird, wird im darauffolgenden Jahr (EF oder Q1) erworben (mindestens Note „ausreichend“ = 4).
- Alternativ kann auch eine Latinumsprüfung beantragt werden.

Abschlüsse:

- Im Ausland erworbene Schulabschlüsse oder Leistungsnachweise werden nach der Rückkehr nicht anerkannt.
- Im Ausland belegte Kurse/Fächer können für die Schullaufbahn nicht angerechnet werden.

Antrag an die Oberstufenkoordination mit allen relevanten Daten (siehe „**Antragsformular Auslandsaufenthalt**“ auf der Homepage):

- Name und Anschrift des Schülers/der Schülerin
- derzeitige Klasse des Schülers/der Schülerin
- Zeitraum des Auslandsaufenthalts
- Jahrgangsstufe des Auslandsaufenthalts
- Land/Stadt
- Schule
- Organisation
- Fortführung der Schullaufbahn in welcher Jahrgangsstufe (Wiederholung der EF oder Springen in die Q1 → siehe Bedingungen)
- für die Beurteilung und Genehmigung: Kopie des letzten Zeugnisses (davon, sobald es ausgestellt wurde, auf jeden Fall das Halbjahreszeugnis des Jahrganges 10)

Bitte unbedingt auch beachten:

- Kontakt mit den zuständigen Stufenleitern der jeweiligen Jahrgangsstufe (wegen der Organisation der Fach- und Kurswahlen für die EF und Q1) aufnehmen
- Der während des Auslandsaufenthaltes versäumte Unterrichtsstoff muss eigenständig erworben bzw. nachgeholt werden.